ABWÄGUNG ZU DEN BEHÖRDEN UND TÖB

zur 26. Flächennutzungsplanänderung „Im Kamp“

Landgemeinde Titz – Ortslage Kalrath

April 2026

Beschlussfassung zum Feststellungsbeschluss

IMPRESSUM

Auftraggeber:

LiVe Wohnungsbau GmbH
Heerstraße 7
41812 Erkelenz

Verfasser:

VDH Projektmanagement GmbH
Maastrichter Straße 8, 41812 Erkelenz
T 02431 973180
E info@vdh.com
W www.vdh.com

i. A. M. Sc. Ramona Grothues

i. A. M. Sc. Jonas Heinrichs

Projektnummer: 22-101

INHALT

1 AMPRION GMBH 1
1.1 Mit Schreiben vom 07.03.2024 1
1.1.1 Keine Bedenken 1
2 BEZIRKSREGIERUNG ARNSBERG: ABT. 6 – BERGBAU UND ENERGIE IN NRW 1
2.1 Mit Schreiben vom 11.03.2024 1
2.1.1 Bergwerksfelder 1
2.1.2 Einwirkungen aus Sümpfungsmaßnahmen 1
2.1.3 Weitere Beteiligung 2
3 BEZIRKSREGIERUNG KÖLN: DEZ. 53 2
3.1 Mit Schreiben vom 05.03.2024 2
3.1.1 Keine Bedenken 2
3.2 Mit Schreiben vom 05.03.2025 3
3.2.1 Keine Bedenken 3
4 BUNDESAMT FÜR INFRASTRUKTUR, UMWELTSCHUTZ UND DIENSTLEISTUNGEN DER BUNDESWEHR (BAIUDBW) 3
4.1 Mit Schreiben vom 08.02.2024 3
4.1.1 Flugplatz Geilenkirchen 3
4.1.2 Militärisches Fluggebiet 3
4.2 Mit Schreiben vom 26.02.2025 4
4.2.1 Bauhöhe 4
5 BUND UND NABU 4
5.1 Mit Schreiben vom 29.03.2024 4
5.1.1 Lage und Planung 4
5.1.2 Artenschutz 5
5.2 Mit Schreiben vom 03.03.2025 6
5.2.1 Artenschutz 6
6 DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH: WEST PTI 24 6
6.1 Mit Schreiben vom 19.03.2024 6
6.1.1 Telekommunikation 6
7 DFS DEUTSCHE FLUGSICHERUNG GMBH 10
7.1 Mit Schreiben vom 02.04.2024 10
7.1.1 Keine Bedenken 10
8 ERFTVERBAND 10
8.1 Mit Schreiben vom 10.04.2024 10
8.1.1 Keine Bedenken 10
8.2 Mit Schreiben vom 25.03.2025 10

8.2.1 Fristverlängerung 10
8.3 Mit Schreiben vom 07.04.2025 11
8.3.1 Verweis auf Anlage 11
8.4 Mit Schreiben vom 07.04.2025 11
8.4.1 Gewässerverträglichkeitsnachweis 11

9 ERICSSON SERVICES GMBH 11
9.1 Mit Schreiben vom 08.04.2024 11
9.1.1 Keine Bedenken 11

10 GEOLOGISCHER DIENST NORDRHEIN-WESTFALEN LANDESBETRIEB 12
10.1 Mit Schreiben vom 19.03.2024 12
10.1.1 Verweis auf Anlage 12
10.2 Mit Schreiben vom 19.03.2024 12
10.2.1 Erdbebengefährdung 12
10.2.2 Baugrund 13
10.2.3 Weitere Beteiligung 13
10.2.4 Schutzgut Boden 13

11 INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER AACHEN 14
11.1 Mit Schreiben vom 11.04.2024 14
11.1.1 Keine Bedenken 14
11.2 Mit Schreiben vom 28.03.2025 15
11.2.1 Keine Bedenken 15

12 KREIS DÜREN: 60/1 REFERAT FÜR WANDEL UND ENTWICKLUNG UND 60/2 KREISENTWICKLUNG UND -PLANUNG 15
12.1 Mit Schreiben vom 03.04.2024 15
12.1.1 Beteiligte Ämter 15
12.1.2 Umweltamt: Stellungnahme Wasserwirtschaft 15
12.1.3 Umweltamt: Stellungnahme Immissionsschutz, Bodenschutz und Abgrabungen 16
12.1.4 Umweltamt: Stellungnahme Natur und Landschaft 16
12.1.5 Stellungnahme des Naturschutzbeirats 16
12.2 Mit Schreiben vom 31.03.2025 17
12.2.1 Beteiligte Ämter 17
12.2.2 Umweltamt: Stellungnahme Wasserwirtschaft 18
12.2.3 Umweltamt: Stellungnahme Immissionsschutz, Bodenschutz und Abgrabungen 18
12.2.4 Umweltamt: Stellungnahme Natur und Landschaft 18
12.2.5 Stellungnahme des Naturschutzbeirats 19

13 LANDESBETRIEB STRAßENBAU NRW: REGIONALNIEDERLASSUNG VILLE-EIFEL/HAUPTSITZ EUSKIRCHEN 19
13.1 Mit Schreiben vom 27.03.2025 19
13.1.1 Auswirkungen auf den Verkehr 19

14 LANDESBETRIEB WALD UND HOLZ NRW – REGIONALFORSTAMT RUREIFEL-JÜLICHER BÖRDE 20
14.1 Mit Schreiben vom 05.03.2024 20
14.1.1 Keine Bedenken 20
14.2 Mit Schreiben vom 25.02.2025 20
14.2.1 Keine Bedenken 20

15 LANDWIRTSCHAFTSKAMMER NRW: KREISSTELLEN AACHEN, DÜREN, EUSKIRCHEN 20
15.1 Mit Schreiben vom 05.04.2024 20
15.1.1 Verweis auf Anlage 20
15.2 Mit Schreiben vom 05.04.2024 20
15.2.1 Redaktionelle Änderungen 20
15.2.2 Externer Ausgleich 21
15.3 Mit Schreiben vom 31.03.2025 21
15.3.1 Verweis auf Anlage 21
15.4 Mit Schreiben vom 31.03.2025 21
15.4.1 Keine Bedenken 21

16 LVR-AMT FÜR BODENDENKMALPFLEGE IM RHEINLAND 21
16.1 Mit Schreiben vom 21.02.2025 21
16.1.1 Bodendenkmäler 21

17 LVR-AMT FÜR DENKMALPFLEGE IM RHEINLAND 22
17.1 Mit Schreiben vom 12.04.2024 22
17.1.1 Auswirkungen auf Erhaltungsziele des Kulturlandschaftsbereichs 22
17.2 Mit Schreiben vom 19.02.2025 23
17.2.1 Auswirkungen auf Erhaltungsziele des Kulturlandschaftsbereichs 23

18 LVR-DEZERNAT KULTUR UND LANDSCHAFTLICHE KULTURPFLEGE 24
18.1 Mit Schreiben vom 08.04.2024 24
18.1.1 Allgemeine Hinweise 24
18.1.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen 25
18.2 Mit Schreiben vom 31.03.2025 25
18.2.1 Planung im Kulturlandschaftsbereich 25

19 REGIONETZ GMBH 26
19.1 Mit Schreiben vom 12.03.2024 26
19.1.1 Versorgungsanlagen 26
19.2 Mit Schreiben vom 25.02.2025 27
19.2.1 Versorgungsanlagen 27

20 RURTALBAHN GMBH 28
20.1 Mit Schreiben vom 04.03.2024 28
20.1.1 Keine Bedenken 28

20.2 Mit Schreiben vom 24.02.2025 29
20.2.1 Keine Bedenken 29

21 STADT BEDBURG: FACHDIENST 5 – STADTPLANUNG, BAUORDNUNG, WIRTSCHAFTSFÖRDERUNG 29
21.1 Mit Schreiben vom 05.03.2024 29
21.1.1 Keine Bedenken 29
21.2 Mit Schreiben vom 25.03.2025 29
21.2.1 Keine Bedenken 29

22 WASSERWERK DER LANDGEMEINDE TITZ 29
22.1 Mit Schreiben vom 15.03.2024 29
22.1.1 Löschwasser 29
22.2 Mit Schreiben vom 24.02.2025 30
22.2.1 Keine Bedenken 30

23 WESTNETZ GMBH: REGIONALZENTRUM WESTLICHES RHEINLAND, NETZPLANUNG – DRW-F-WP-DN 30
23.1 Mit Schreiben vom 24.02.2025 30
23.1.1 Keine Bedenken 30

24 WVER – WASSERVERBAND EIFEL-RUR 31
24.1 Mit Schreiben vom 01.03.2024 31
24.1.1 Keine Bedenken 31
24.2 Mit Schreiben vom 18.02.2025 31
24.2.1 Keine Bedenken 31

25 ZWECKVERBAND LANDFOLGE GARZWEILER 31
25.1 Mit Schreiben vom 14.03.2024 31
25.1.1 Keine Bedenken 31
25.2 Mit Schreiben vom 25.02.2025 31
25.2.1 Keine Bedenken 31

LEGENDE

Frühzeitige Beteiligung, Veröffentlichung, ***Textliche Festsetzungen und Hinweise***

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung sowie der Veröffentlichung (gem. § 3 Abs. 1 BauGB bzw. § 3 Abs. 2 BauGB) sind keine Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit eingegangen.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
1 AMPRION GMBH		
1.1 Mit Schreiben vom 07.03.2024		
1.1.1 Keine Bedenken		
im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben. Für Rückfragen nutzen Sie bitte unter Angabe der BIL-Anfrage-Nr. folgende E-Mail-Adresse: leitungsauskunfi@amprion.net	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
2 BEZIRKSREGIERUNG ARNSBERG: ABT. 6 – BERGBAU UND ENERGIE IN NRW		
2.1 Mit Schreiben vom 11.03.2024		
2.1.1 Bergwerksfelder		
zu den bergbaulichen Verhältnissen erhalten Sie folgende Hinweise: Das o.g. Vorhaben befindet sich über den auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeldern „Kalrath 1“ und „Horrem 53“, beide im Eigentum der RWE Power Aktiengesellschaft, RWE-Platz 2 in 45141 Essen.	Die mit den bezeichneten Bergwerksfeldern verbundenen Belange erfordern keine Änderung der Plankonzeption, da allein durch die Lage des Plangebiets auf einem verliehenen Bergwerksfeld keine bodenrechtlichen Spannungen erzeugt werden und die Umsetzung des Vorhabens sowie die Ausübungen der beabsichtigten Nutzungen unberührt bleiben. Aussagen bzgl. der vorgebrachten Belange werden in Kapitel 2.1.8 „Kultur- und Sachgüter“ des Umweltberichts ergänzt.	Die Stellungnahme wir berücksichtigt.
2.1.2 Einwirkungen aus Sümpfungsmaßnahmen		
Der Planungsbereich ist nach den hier vorliegenden Unterlagen (Differenzenpläne mit Stand: 01.10.2018 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides - Az.: 61.42.63 -2000-1 -) von durch Sümpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Für die Stellungnahme wurden folgende Grundwasserleiter (nach Einteilung von Schneider & Thiele, 1965)	Die mit den Sümpfungsmaßnahmen verbundenen Belange erfordern keine Änderung der Plankonzeption, da sie auf der nachgelagerten Ebene der Genehmigungs- bzw. Ausführungsplanung durch z. B. bautechnische Maßnahmen abschließend bewältigt werden können. Zusätzlich werden Aussagen zu den vorgetragenen Belangen in das Kapitel 2.1.4 „Wasser“ des Umweltberichts aufgenommen.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

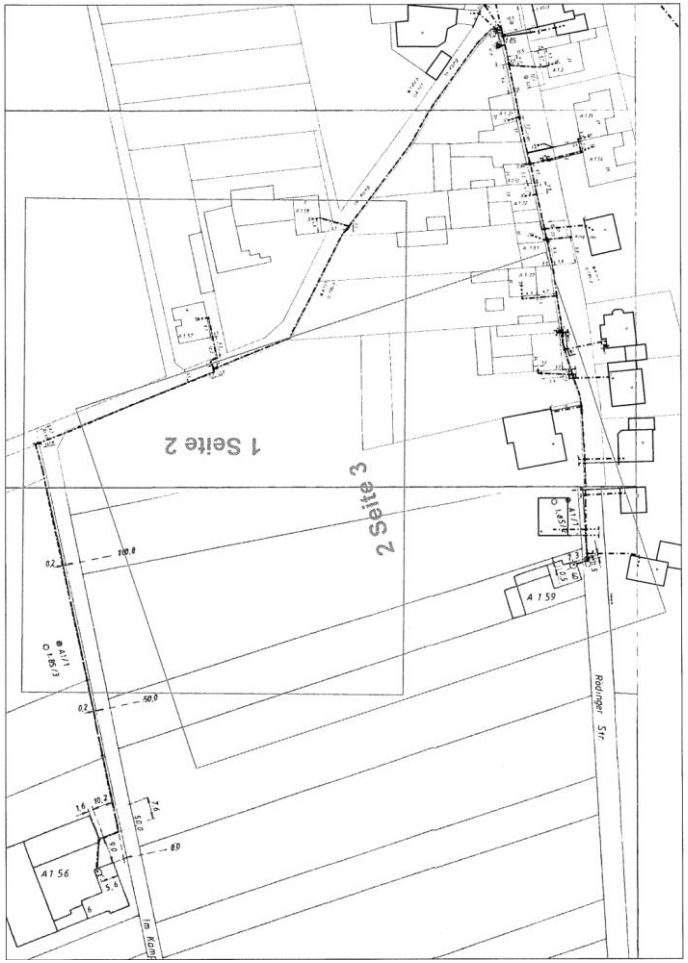
Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
betrachtet: Oberes Stockwerk, 9B, 8, 7, 6D, 6B, 2 - 5, 09, 07 Kölner Scholle, 05 Kölner Scholle. Folgendes sollte berücksichtigt werden: Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sümpfungsmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten. Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden.		
2.1.3 Weitere Beteiligung		
Ich empfehle Ihnen diesbezüglich, zu zukünftigen Planungen, sowie zu Anpassungs- und Sicherungsmaßnahmen eine Anfrage an die RWE Power Aktiengesellschaft, RWE-Platz 2 in 45141 Essen, sowie für konkrete Grundwasserdaten an den Erftverband, Am Erftverband 6 in 50126 Bergheim, zu stellen.	Die RWE Power AG wurde am Verfahren beteiligt und die Stellungnahme – sofern eingegangen – in die Abwägung eingestellt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
3 BEZIRKSREGIERUNG KÖLN: DEZ. 53		
3.1 Mit Schreiben vom 05.03.2024		
3.1.1 Keine Bedenken		
im Rahmen der Beteiligung zur oben genannten Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen seitens des Dezernats 53 der Bezirksregierung Köln keine Anmerkungen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

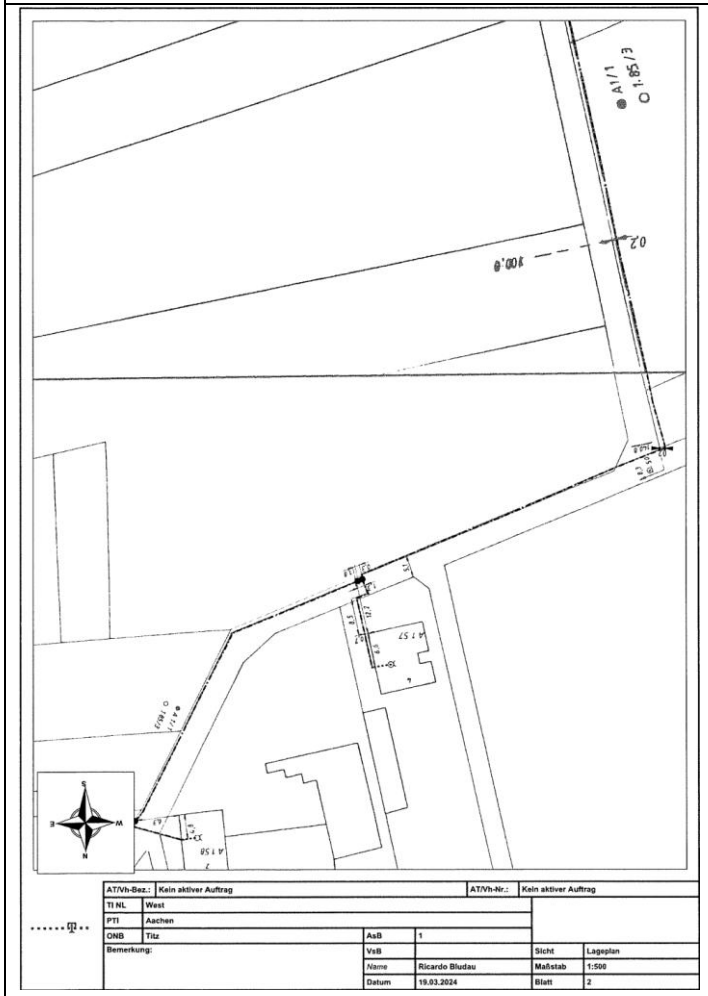
Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
3.2 Mit Schreiben vom 05.03.2025		
3.2.1 Keine Bedenken		
im Rahmen der Beteiligung zur oben genannten Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen seitens des Dezernats 53 der Bezirksregierung Köln keine Anmerkungen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
4 BUNDESAMT FÜR INFRASTRUKTUR, UMWELTSCHUTZ UND DIENSTLEISTUNGEN DER BUNDESWEHR (BAIUDBW)		
4.1 Mit Schreiben vom 08.02.2024		
4.1.1 Flugplatz Geilenkirchen		
Die von Ihnen beabsichtigte(n) Maßnahme(n) befindet / befinden sich • im Zuständigkeitsbereich des Flugplatzes Geilenkirchen Die Belange der Bundeswehr sind somit ggf. mehrfach berührt Da ich Ihren begründenden Unterlagen keine Bauhöhen entnehmen kann, gilt grundsätzlich und ohne nähere Prüfung eine maximale Bauhöhe von 30 Meter über Grund.	Auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung erfolgt lediglich die Darstellung von Bauflächen, um die geplante Bodennutzung in den Grundzügen darzustellen. Eine Bauhöhenbeschränkung erfolgt erst auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung, sodass diese nicht Bestandteil der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung ist.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
4.1.2 Militärisches Fluggebiet		
Ich weise darauf hin, dass sich Ihr Plangebiet im Bereich eines militärischen Fluggebietes befindet. Hier ist mit Lärm- /und Abgasimmissionen zu rechnen. Ferner weise ich darauf hin, dass spätere Ersatzansprüche gegen die Bundeswehr nicht anerkannt werden können.	Aufgrund zurückliegender Verfahren liegen hinreichende Kenntnisse darüber vor, dass die bezeichneten Emissionen die Vollziehbarkeit der geplanten Nutzung nicht infrage stellen. Vor diesem Hintergrund ist eine Änderung der Plankonzeption nicht erforderlich. Ungeachtet dessen wird die Stellungnahme berücksichtigt. Aussagen zu den vorgetragenen Belangen werden in das Kapitel 2.2.1 „Vermeidung von Emissionen und sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern“ des Umweltberichts aufgenommen.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

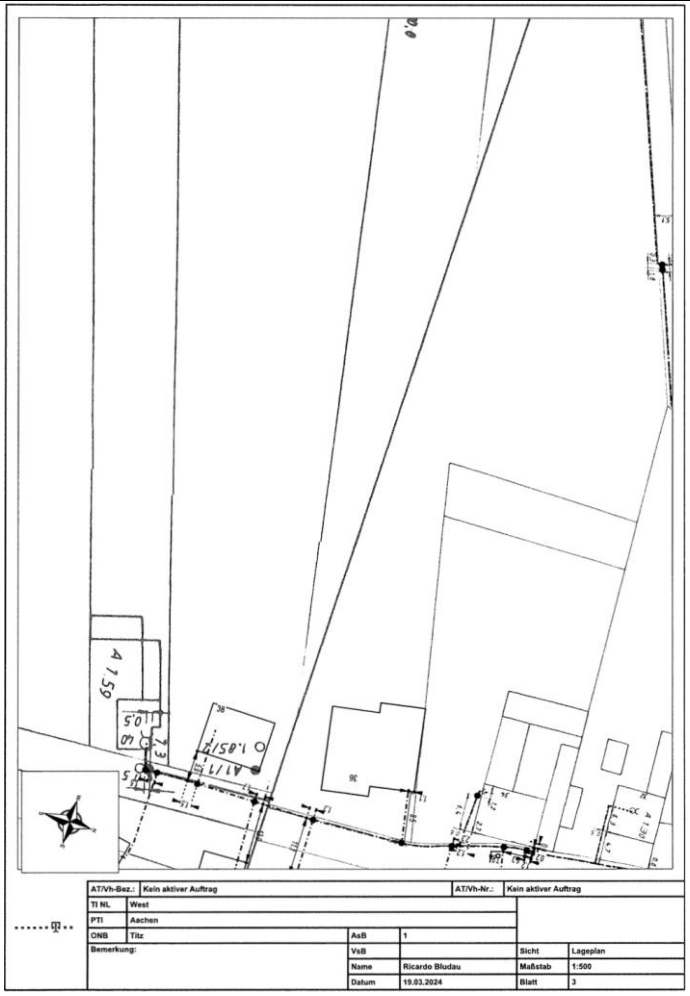
Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
4.2 Mit Schreiben vom 26.02.2025		
4.2.1 Bauhöhe		
Es kann Im weiteren Genehmigungs-/ Bauleitverfahren, aufgrund der Lage innerhalb des Interessengebietes, zu Bauhöhenbeschränkungen, Verschiebungen oder Ablehnungen kommen. Genauer kann ich mich hierzu erst bei genauer Mitteilung von Koordinaten, Bauarten und Bauhöhen äußern. Vorsorglich weise Ich darauf hin, das grundsätzlich und ohne nähere Prüfung eine maximale Bauhöhe von 30 Meter über Grund nicht überschritten werden darf.	Die vorgetragenen Belange betreffen die nachgelagerte Planungs- und Ausführungsebene und können auf dieser abschließend bewältigt werden. Insofern stehen sie dem Planvollzug nicht entgegen.	Die Stellungnahme wir zur Kenntnis genommen.
5 BUND UND NABU		
5.1 Mit Schreiben vom 29.03.2024		
5.1.1 Lage und Planung		
die anerkannten Naturschutzverbände BUND und NABU geben zu den oben genannten Verfahren folgende Stellungnahme ab: Lage und Planung Kalrath ist kein allgemeiner Siedlungsbereich (ASB). Das Baugebiet sollte daher nur so groß sein, dass es der jüngeren Generation möglich ist, in ihrem Heimatort zu bleiben. Die Lage am Ortsrand gebietet es, besonderen Wert auf die Erhaltung des dörflichen Charakters zu legen und eine Eingrünung mit standortgerechten Gehölzen festzusetzen.	Es ist korrekt, dass die Ortslage Kalrath im Allgemeinen Freiraum und Agrarbereich (AFAB) und nicht im Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) gelegen ist. Gemäß dem Ziel 2-3 des Landesentwicklungsplans (LEP NRW) ist eine Entwicklung von im Freiraum gelegenen Ortsteilen unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Landschaftsentwicklung und des Erhalts der landwirtschaftlichen Nutzfläche möglich, sofern diese bedarfsgerecht und an die vorhandene Betriebe angepasst ist. Bedarfsgerecht bedeutet unter anderem, dass die im Siedlungsraum und in den Ortsteilen ermöglichte Siedlungsentwicklung durch den bestehenden Siedlungsflächenbedarf (vgl. Ziel 6.1-1) abgedeckt sein muss. Gemäß dem Ziel 6.1-1 des Landesentwicklungsplans hat die Siedlungsentwicklung flächensparend und bedarfsgerecht zu erfolgen. Die geplante Entwicklung in Kalrath ist lediglich geringfügig und dient der Eigenentwicklung der Ortschaft. Eigenentwicklung bedeutet in diesem Zusammenhang, dass nur Baugebiete in dem Umfang ausgewiesen werden dürfen, wie es für den örtlichen Bedarf erforderlich ist (ARL, 2018). Nicht in allen Raumordnungsplänen der Länder finden sich Aussagen zum Begriff Eigenentwicklung. Sofern keine	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
	konkreten Festlegungen getroffen wurden, ist die bedarfsgerechte Eigenentwicklung näherungsweise zu bestimmen. Die Region Hannover verfolgt seit Längerem einen flächenbezogenen Ansatz zur Festlegung der Eigenentwicklung. Dort wurde ein sogenanntes Eigenentwicklungsmodell erarbeitet, bei der die erlaubte Siedlungsentwicklung ins Verhältnis zur Ausgangsfläche gesetzt wird. Festgelegt wurde ein Regel-Basiszuschlag in Höhe von 5 % sowie zusätzlich ein Ermessenszuschlag von 2 %. Die bisherige Siedlungsfläche von Kalrath beträgt ca. 14 ha. Die geplante Entwicklung erfolgt auf einer Fläche von ca. 0,6 ha. Dies entspricht einem Anteil von ca. 4,3 % der bisherigen Siedlungsfläche und liegt somit unter dem Basiszuschlag von 5 %. Insofern wird der vorgetragenen Forderung entsprochen. Die Eingrünung betrifft nicht die Ebene der aktuellen Flächennutzungsplanänderung, sondern die nachgelagerte Ebene des Bebauungsplans. Dort kann sie jedoch grundsätzlich berücksichtigt werden, sodass die Vollziehbarkeit der Planung nicht in Frage gestellt wird.	
5.1.2 Artenschutz		
Artenschutz Bedauerlicherweise wurde im Vorfeld der nördlich an das Plangebiet grenzende reich strukturierte westliche Ortsrand mit Grünlandbereichen und alten Bäumen nicht angemessen beachtet und bewertet. Auch wurden keine Naturschutzorganisationen bezüglich vorkommender Arten befragt, so dass der nördlich der Straße „im Kamp“ brütende Steinkauz übersehen wurde, Das Plangebiet liegt im Brutrevier dieses Steinkauzpaares. Wir erwarten, dass das Vorkommen des Steinkauzes in einer ASP II angemessen berücksichtigt wird und die Auswirkungen auf diese streng geschützte Art durch Bau und Betrieb des Baugebietes beschrieben, gemindert und ausgeglichen werden. Die Entfernung zwischen Brutplatz und Baugebiet kann durchaus als kritisch bewertet werden. Desweiteren ist eine ASP II auch für die hier sicher vorkommende Schleiereule und für Waldohreule und Fledermäuse durchzuführen. Die Fläche zwischen dem reich strukturierten westlichen Dorfrand und dem Pferdehof ist als	Die Thematik des Artenschutzes betrifft grundsätzlich die verbindliche Ebene der Bauleitplanung und somit das parallel durchgeführte Bebauungsplanverfahren. Der Vollständigkeit halber soll jedoch auch auf Flächennutzungsplanebene auf die vorgetragenen Belange eingegangen werden. Das Brutvorkommen des Steinkauzes nördlich des Plangebietes ist bekannt und wurde in der Artenschutzprüfung im Rahmen der Art für Art Betrachtung thematisiert. Das Brutrevier des Steinkauzes wird durch die vorliegende Planung jedoch nicht beeinträchtigt. Nahrungshabitate sind im Rahmen der Bauleitplanung nur auszugleichen bzw. vertiefend zu betrachten, wenn es sich um essenzielle Nahrungshabitate handelt (vgl. BVerwG, Besch. V. 13.03.2008 – 9 VR 10.07). Als essenziell werden Nahrungshabitate angesehen, welche für den Fortpflanzungserfolg bzw. für die Fitness der Individuen in der Ruhestätte maßgeblich sind und deren Wegfall dazu führt, dass die Fortpflanzungsfunktionen nicht in gleichem Umfang aufrecht erhalten werden können. Funktionsbeziehungen werden als essenziell angesehen, wenn sie so eng mit der Fortpflanzungs- oder Ruhefunktion verknüpft sind, dass diese ohne sie nicht aufrecht	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
attraktives Nahrungshabitat für Mäuse- und Insektenjäger anzusehen. Der Verlust von Nahrungshabitat ist auszugleichen.	erhalten bleibt (vgl. z.B. auch Runge et al. 2010:13 oder LANA 2009:7ff.) Die Fläche innerhalb des Plangebietes ist weder als arttypisches noch als essenzielles Nahrungshabitat im Sinne der artenschutzrechtlichen Bewertung einzustufen und zu betrachten. Insofern kann eine Betroffenheit des Steinkauzes durch das geplante Vorhaben ausgeschlossen werden. Die Artenschutzprüfung wurde insofern angepasst, als dass die gesetzlichen Vorgaben und vertiefende Informationen im Zusammenhang mit essenziellen Nahrungshabitaten im Gutachten ergänzt wurden.	
5.2 Mit Schreiben vom 03.03.2025		
5.2.1 Artenschutz		
der anerkannte Naturschutzverband NABU gibt zu dem oben genannten Verfahren folgende Stellungnahme ab: Artenschutz Nach der Prüfung des Fachgutachters sowie der nun ackerbaulichen: Nutzung des Plangebiets erheben wir keine weiteren Bedenken zur Planung. Wir regen jedoch weiterhin an, in Zusammenarbeit mit dem Besitzer die südlich gelegene Pferdekoppel für den Steinkauz weiterhin zu erhalten und beispielsweise durch Baumpflanzungen zu optimieren. Trotzdem der nun in Anspruch genommene Acker kein essentielles Nahrungshabitat ist, jagt der Steinkauz dort während der noch niedrigen Vegetationsphase nach Mäusen, Insekten und Regenwürmern. Die südlich gelegene Pferdekoppel kann diese Funktion auch übernehmen, wenn sie erhalten bleibt. Das Gleiche trifft auch für die Schleiereule zu, die im gleichen Habitat/Grundstück wie der Steinkauz brütet.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Gegen die vorliegende Planung werden keine Bedenken erhoben. Die weiterführenden Anregungen betreffen nicht das vorliegende Flächennutzungsplanänderungsverfahren und stellen die Vollziehbarkeit der Planung auch nicht infrage. Gleichwohl können Sie bei zukünftigen Bauleitplanverfahren Berücksichtigung finden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
6 DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH: WEST PTI 24		
6.1 Mit Schreiben vom 19.03.2024		
6.1.1 Telekommunikation		
Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. 8 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und	Die vorgetragenen Belange stellen die Vollziehbarkeit der Planung nicht infrage, da sie auf der nachgelagerten Ebene der Ausführungsplanung bzw. Bauausführung bewältigt werden können, z. B. durch Umbau- und	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind.  	Anpassungsmaßnahmen. Insofern wird die Vollziehbarkeit der Planung nicht infrage gestellt.	

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
		

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
		

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
7 DFS DEUTSCHE FLUGSICHERUNG GMBH		
7.1 Mit Schreiben vom 02.04.2024		
7.1.1 Keine Bedenken		
durch die oben aufgeführte Planung werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Es werden daher unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht notwendig. Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 LuftVG unberührt. Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
8 ERFTVERBAND		
8.1 Mit Schreiben vom 10.04.2024		
8.1.1 Keine Bedenken		
abwassertechnische Leitungen und Anlagen des Erftverbandes sind derzeit durch die v, g. Maßnahme nicht betroffen. Daher bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht seitens des Erftverbandes keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
8.2 Mit Schreiben vom 25.03.2025		
8.2.1 Fristverlängerung		
ich bitte um Verlängerung der Frist zur Abgabe unserer Stellungnahme um 1 Woche, da im v. g. Fall noch interne Abstimmungen erfolgen und ich den 31.03.2025 so nicht einhalten kann.	Die Frist zur Abgabe der Stellungnahme wurde bis zum 07.04.2025 verlängert.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
8.3 Mit Schreiben vom 07.04.2025		
8.3.1 Verweis auf Anlage		
als Anlage sende ich Ihnen unsere Stellungnahme zum v. g. Vorgang im PDF-Format zu.	Die Anlage wurde in die Abwägung eingestellt (vgl. Nr. 8.4 dieser Tabelle).	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
8.4 Mit Schreiben vom 07.04.2025		
8.4.1 Gewässerverträglichkeitsnachweis		
seitens des Erftverbandes bestehen keine Bedenken. Die Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers wird begrüßt. Es wird darauf hingewiesen, dass falls es eine Einleitung in einer Gewässer über das RKB geben sollte ein Gewässerverträglichkeitsnachweis nach DWA-A 102 zu erbringen ist	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken vorgetragen. Die Einleitung des Wassers in ein Gewässer ist nicht Teil der vorliegenden Planungsebene der vorbereitenden Bauleitplanung. Gleichwohl kann festgehalten werden, dass eine solche auch im parallellaufenden Bebauungsplanverfahren nicht vorgesehen ist.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
9 ERICSSON SERVICES GMBH		
9.1 Mit Schreiben vom 08.04.2024		
9.1.1 Keine Bedenken		
Die Firma Ericsson wurde von der Deutschen Telekom Technik GmbH beauftragt, In ihrem Namen, Anfragen zum Thema Trassenschutz zu bearbeiten. Bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben. Diese Stellungnahme gilt für Richtfunkverbindungen des Ericsson Netzes und für Richtfunkverbindungen des Netzes der Deutschen Telekom. Bitte richten Sie Nachfragen ausschließlich per Email an die: bauleitplanung@ericsson.com	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
10 GEOLOGISCHER DIENST NORDRHEIN-WESTFALEN LANDESBETRIEB		
10.1 Mit Schreiben vom 19.03.2024		
10.1.1 Verweis auf Anlage		
mit Ihrem Schreiben vom 01.03.2024 bitten Sie zu dem im Betreff genannten Verfahren um Stellungnahme. Den entsprechenden Text des Geologischen Dienstes erhalten Sie hiermit als Anlage.	Die Anlage wurde in die Abwägung eingestellt (vgl. Nr. 10.2 der vorliegenden Tabelle).	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
10.2 Mit Schreiben vom 19.03.2024		
10.2.1 Erdbebengefährdung		
zu o. g. Verfahren gebe ich im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung folgende Informationen und Hinweise: Erdbebengefährdung Es wird auf die Bewertung der Erdbebengefährdung hingewiesen, die bei Planung und Bemessung üblicher Hochbauten gemäß den Technischen Baubestimmungen des Landes NRW mit DIN 4149:2005-04 „Bauten in deutschen Erdbebengebieten“ zu berücksichtigen ist. Die Erdbebengefährdung wird in DIN 4149:2005 durch die Zuordnung zu Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen eingestuft, die anhand der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1 : 350 000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Geologischer Dienst NRW 2006) bestimmt werden. In den Technischen Baubestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen wird auf die Verwendung dieser Kartengrundlage explizit hingewiesen. • Das hier relevante Planungsgebiet liegt in der Gemeinde Titz, Gemarkung Rödingen und ist nach DIN 4149:2005 der Erdbebenzone 3 sowie der geologischen Untergrundklasse S zuzuordnen. Anwendungsteile, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, sind als Stand der Technik zu berücksichtigen. Dies betrifft hier insbesondere DIN EN 1998, Teil 5 „Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte“.	Die Vollziehbarkeit der Planung wird durch die vorgetragenen Belange nicht infrage gestellt, da sie auf der nachgelagerten Ebene der Genehmigungs- bzw. Ausführungsplanung durch z. B. bautechnische Maßnahmen bewältigt werden können. Zusätzlich werden Aussagen zur Erdbebengefährdung in das Kapitel 2.2.6 „Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle oder Katastrophen“ des Umweltberichts aufgenommen.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
Bemerkung: DIN 4149:2005 wurde durch den Regelsetzer zurückgezogen und durch die Teile 1, 1/NA und 5 des Eurocode 8 (DIN EN 1998) ersetzt und stellt den Stand der Technik dar. Dieses Regelwerk ist jedoch bislang bauaufsichtlich nicht eingeführt. Wenn eine Bemessung nach Stand der Technik erfolgen soll, so ist DIN EN 1998 heranzuziehen. Hierbei ist zu beachten, dass sich die dann anzuwendende Untergrundklasse von der Untergrundklasse nach DIN 4149 unterscheiden kann. Auf die Berücksichtigung der Bedeutungskategorien für Bauwerke gemäß DIN 4149:2005 bzw. Bedeutungsklassen der relevanten Teile von DIN EN 1998 und der jeweils entsprechenden Bedeutungsbeiwerte wird ausdrücklich hingewiesen.		
10.2.2 Baugrund		
Baugrund Das vorliegende Baugrundgutachten wird lediglich zur Kenntnis genommen Eine Prüfung der Vollständigkeit und Richtigkeit der Ergebnisse der Baugrunduntersuchung wird durch den Geologischen Dienst NRW im Rahmen der Aufstellung eines Flächennutzungs- oder Bebauungsplanes nicht vorgenommen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Baugrundgutachten betrifft ohnehin nur mittelbar die Ebene der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung. Beachtung findet dies erst auf Ebene des Bebauungsplans.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
10.2.3 Weitere Beteiligung		
Zu einer möglichen Beeinflussung durch Sümpfungsmaßnahmen im Rheinischen Braunkohlenrevier empfehle ich, soweit dies nicht bereits geschehen ist, eine entsprechende Anfrage bei der RWE Power AG zu stellen. stellen.	Die RWE Power AG wurde am Verfahren beteiligt und die Stellungnahme – sofern eingegangen – in die Abwägung eingestellt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
10.2.4 Schutzgut Boden		
Schutzgut Boden Informationen zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (Umweltbericht) für das Schutzgut Boden, zur Verwendung von Mutterboden sowie zur Nutzung der Karte der schutzwürdigen Böden: Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes Boden Nach der Karte der schutzwürdigen Böden (3. Auflage) sind im Rahmen der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes die betroffenen Böden, deren	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Das Schutzgut Boden wird im Rahmen der Umweltprüfung zur Flächennutzungsplanänderung behandelt und die Schutzwürdigkeit der vorhandenen Böden beschrieben und bewertet. Auf der nachgelagerten Ebene des Bebauungsplans kann eine konkretere Berücksichtigung der vorgetragenen Belange erfolgen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
Bodenschutzstufen und Bodenfunktionen zu benennen. Zudem sind die Folgen des Eingriffs auf das Schutzgut Boden zu bewerten. Hinweise zu den Böden im Plangebiet können über die Karte der schutzwürdigen Böden auf GEOportal.NRW[1] abgerufen werden. Kompensationsmaßnahmen für den Verlust an schutzwürdigen Böden sind folgender Veröffentlichung zu entnehmen (Kap. 3.7, S. 24): • Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB - Leitfaden für die Praxis der Bodenschutzbehörden in der Bauleitplanung[2]. Verwendung von Mutterboden Nach § 202 BauGB in Verbindung mit DIN 18915 ist bei Errichtung oder Änderung von baulichen Anlagen der Oberboden (Mutterboden) in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung zu schützen. Er ist vordringlich im Plangebiet zu sichern, zur Wiederverwendung zu lagern und später wieder einzubauen.		
11 INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER AACHEN		
11.1 Mit Schreiben vom 11.04.2024		
11.1.1 Keine Bedenken		
da der vorgesehene Planentwurf die Belange der gewerblichen Wirtschaft entweder gar nicht berührt oder — wo es der Fall ist — hinreichend berücksichtigt, bestehen seitens der Industrie- und Handelskammer (IHK) Aachen keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

[1] https://www.geoportal.nrw

[2] https:/www.labo-deutschland.de/documents/umweltpruefung 494.pdf

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
11.2 Mit Schreiben vom 28.03.2025		
11.2.1 Keine Bedenken		
da der vorgesehene Planentwurf die Belange der gewerblichen Wirtschaft entweder gar nicht berührt oder – wo es der Fall ist – hinreichend berücksichtigt, bestehen seitens der Industrie- und Handelskammer (IHK) Aachen keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
12 KREIS DÜREN: 60/1 REFERAT FÜR WANDEL UND ENTWICKLUNG UND 60/2 KREISENTWICKLUNG UND -PLANUNG		
12.1 Mit Schreiben vom 03.04.2024		
12.1.1 Beteiligte Ämter		
zur o.g. Bauleitplanung wurden folgende Ämter der Kreisverwaltung Düren beteiligt: • Referat für Wandel und Entwicklung • Zentrales Gebäudemanagement • Amt für Geoinformationen und Liegenschaftskataster • Bauordnungsamt • Amt für Tiefbauangelegenheiten, Verkehrslenkung und Wohnbauförderung • Umweltamt	Die Liste der beteiligten Ämter wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
12.1.2 Umweltamt: Stellungnahme Wasserwirtschaft		
Umweltamt: Stellungnahme Wasserwirtschaft: Die wasserwirtschaftlichen Belange wie z.B. Niederschlagswasserbeseitigung mit Rückhaltung und Hochwasser sowie Starkregen sind im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung zu beachten. Auf die Stellungnahme zum parallel aufgestellten Bebauungsplan Nr. 50 wird verwiesen.	Thematiken in Bezug auf Hochwasser- und Starkregenereignisse werden sowohl im Rahmen der Begründung als auch des Umweltberichtes zur Flächennutzungsplanänderung beschrieben und bewertet. Die übrigen Belange betreffen nicht das aktuelle Flächennutzungsplanänderungsverfahren, sondern die nachgelagerte Ebene der Bauleitplanung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
12.1.3 Umweltamt: Stellungnahme Immissionsschutz, Bodenschutz und Abgrabungen		
Stellungnahmen Immissionsschutz, Bodenschutz und Abgrabungen: Aus Sicht der vorgenannten Abteilungen bestehen keine Bedenken gegen die o.a. Flächennutzungsplanänderung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
12.1.4 Umweltamt: Stellungnahme Natur und Landschaft		
Stellungnahme Natur und Landschaft: Gegen die 26, Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Titz bestehen von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde keine grundsätzlichen Bedenken. Zur Begutachtung lagen die planerische Darstellung, die Begründung (vdh, November 2023), ein Umweltbericht (vdh, November 2023) sowie ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Büro Liebert, 04.01.2023) vor. Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 50 "im Kamp", Ortslage Kalrath, wird im Parallelverfahren durchgeführt. Das Plangebiet befindet sich im räumlichen Geltungsbereich des Landschaftsplanes (LP) 11 Titz/Jülich-Ost. Es ist kein Schutzgebiet betroffen. Es gilt das Entwicklungsziel 2 "Anreicherung einer Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen unter besonderer Berücksichtigung der Lebensraumfunktionen der offenen unzersiedelten Bördelandschaft und Erhalt der vorhandenen Strukturelemente." Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag kommt zum Ergebnis, dass im Rahmen der Umsetzung der Bauleitplanung nicht mit der Erfüllung der Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG zu rechnen ist. Das Ergebnis ist schlüssig und nachvollziehbar.	Die zusammenfassenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder konkrete Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
12.1.5 Stellungnahme des Naturschutzbeirats		
Stellungnahme des Naturschutzbeirates (nachrichtlich): Der Beirat bei der Unteren Naturschutzbehörde ist im Rahmen der Beteiligung nach § 70 Abs. 2 Landesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 4 Absatz 5 der Geschäftsordnung des Beirats im Rahmen eines Arbeitskreises zu o.g.	Die Thematik des Artenschutzes betrifft grundsätzlich die verbindliche Ebene der Bauleitplanung und somit das parallel durchgeführte Bebauungsplanverfahren. Der Vollständigkeit halber soll jedoch auch auf Flächennutzungsplanebene auf die vorgetragenen Belange eingegangen werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
Bauleitplanverfahren am 15.03.2024 angehört worden und hat hierzu wie folgt Stellung genommen: Nördlich des Plangebietes befindet sich ein Steinkauzbrutplatz, deshalb ist zu überprüfen, ob durch die Planung Nahrungshabitate verloren gehen, Der Steinkauz ist in der ASP zu berücksichtigen.	Das Brutvorkommen des Steinkauzes nördlich des Plangebietes ist bekannt und wurde in der Artenschutzprüfung im Rahmen der Art für Art Betrachtung thematisiert. Das Brutrevier des Steinkauzes wird durch die vorliegende Planung jedoch nicht beeinträchtigt. Nahrungshabitate sind im Rahmen der Bauleitplanung nur auszugleichen bzw. vertiefend zu betrachten, wenn es sich um essenzielle Nahrungshabitate handelt (vgl. BVerwG, Besch. V. 13.03.2008 – 9 VR 10.07). Als essenziell werden Nahrungshabitate angesehen, welche für den Fortpflanzungserfolg bzw. für die Fitness der Individuen in der Ruhestätte maßgeblich sind und deren Wegfall dazu führt, dass die Fortpflanzungsfunktionen nicht in gleichem Umfang aufrecht erhalten werden können. Funktionsbeziehungen werden als essentiell angesehen, wenn sie so eng mit der Fortpflanzungs- oder Ruhefunktion verknüpft sind, dass diese ohne sie nicht aufrecht erhalten bleibt (vgl. z.B. auch Runge et al. 2010:13 oder LANA 2009:7ff.) Die Fläche innerhalb des Plangebietes ist weder als arttypisches noch als essenzielles Nahrungshabitat im Sinne der artenschutzrechtlichen Bewertung einzustufen und zu betrachten. Insofern kann eine Betroffenheit des Steinkauzes durch das geplante Vorhaben ausgeschlossen werden. Die Artenschutzprüfung wurde insofern angepasst, als dass die gesetzlichen Vorgaben und vertiefende Informationen im Zusammenhang mit essenziellen Nahrungshabitaten im Gutachten ergänzt wurden.	
12.2 Mit Schreiben vom 31.03.2025		
12.2.1 Beteiligte Ämter		
zur o.g. Bauleitplanung wurden folgende Ämter der Kreisverwaltung Düren beteiligt: • Amt für Kreisentwicklung und -planung, Wirtschaftsförderung und Tourismus • Zentrales Gebäudemanagement • Amt für Geoinformationen und Liegenschaftskataster • Bauordnungsamt	Die Liste der beteiligten Ämter wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
• Amt für Tiefbauangelegenheiten, Verkehrslenkung und Wohnbauförderung • Umweltamt		
12.2.2 Umweltamt: Stellungnahme Wasserwirtschaft		
Umweltamt: Stellungnahme Wasserwirtschaft: Die zu beachtenden wasserwirtschaftlichen Belange und Bedenken wurden im Rahmen der Stellungnahme zum parallel aufgestellten Bebauungsplanes Nr. 50 vorgetragen. Auf die v.g. Stellungnahme wird verwiesen.	Thematiken mit Bezug auf Hochwasser- und Starkregenereignisse werden sowohl im Rahmen der Begründung als auch des Umweltberichts zur Flächennutzungsplanänderung beschrieben und bewertet. Die übrigen Belange betreffen nicht das aktuelle Flächennutzungsplanänderungsverfahren, sondern die nachgelagerte Ebene der Bauleitplanung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
12.2.3 Umweltamt: Stellungnahme Immissionsschutz, Bodenschutz und Abgrabungen		
Stellungnahme Immissionsschutz, Bodenschutz und Abgrabungen: Aus immissionsschutzrechtlicher, bodenschutzrechtlicher sowie abgrabungsrechtlicher Sicht werden keine Bedenken vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
12.2.4 Umweltamt: Stellungnahme Natur und Landschaft		
Stellungnahme Natur und Landschaft: Gegen die 26. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Titz bestehen von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde keine Bedenken. Zur Begutachtung lagen die planerische Darstellung, die Begründung (vdh, November 2023), ein Umweltbericht (vdh, November 2023) sowie ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Büro Liebert, 04.01.2023) vor. Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 50 "im Kamp", Ortslage Kalrath, wird im Parallelverfahren durchgeführt. Das Plangebiet befindet sich im räumlichen Geltungsbereich des Landschaftsplanes (LP) 11 Titz/Jülich-Ost. Es ist kein Schutzgebiet betroffen. Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag kommt zum Ergebnis, dass im Rahmen der Umsetzung der Bauleitplanung nicht mit der Erfüllung der Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG zu rechnen ist. Außerdem handelt es sich laut Gutachter nicht um ein arttypisches oder essentielles Nahrungshabitat. Das Ergebnis ist schlüssig und nachvollziehbar.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
12.2.5 Stellungnahme des Naturschutzbeirats		
Der Beirat bei der unteren Naturschutzbehörde ist im Rahmen der Beteiligung nach § 70 Abs. 2 Landesnaturschutzgesetz in seiner 24. Sitzung am 19.03.2025 zu o.g. Bauleitplanverfahren angehört worden und hat hierzu wie folgt Stellung genommen: Im Sinne der allgemeinen Kompensation des Flächenverbrauchs empfiehlt der Beirat zur Optimierung des nördlich benachbarten Steinkauzhabitats ortsnahe Ausgleichsmaßnahmen anzulegen, die auch dem Steinkauz zugutekommen, wie pflanzen von Obstbäumen und Schaffung extensiver Grünlandbereiche.	Die vorgetragenen Belange betreffen grundsätzlich die verbindliche Ebene der Bauleitplanung und somit das parallel durchgeführte Bebauungsplanverfahren. Ggf. notwendige Ausgleichsmaßnahmen können ebenfalls erst auf dieser Ebene verbindlich geregelt werden. Gemäß der Artenschutzprüfung wird das Brutrevier des Steinkauzes durch die vorliegende Planung jedoch nicht beeinträchtigt und die Fläche ist weder als arttypisches noch als essenzielles Nahrungshabitat zu bewerten. Ein Ausgleich ist daher nicht erforderlich.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
13 LANDESBETRIEB STRAßENBAU NRW: REGIONALNIEDERLASSUNG VILLE-EIFEL/HAUPTSITZ EUSKIRCHEN		
13.1 Mit Schreiben vom 27.03.2025		
13.1.1 Auswirkungen auf den Verkehr		
gegen die 26. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen aus Sicht des Landesbetriebes Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Ville-Eifel, grundsätzlich keine Bedenken. Das Plangebiet befindet sich südlich der L 258, Abschnitt 4, außerhalb der Ortsdurchfahrt. In der Bauleitplanung wurde nicht auf die verkehrlichen Auswirkungen, die durch das Plangebiet an dem Knotenpunkt L 258 (Kastanienweg) / Rödingerstraße / Lommertzheimerstraße entstehen, eingegangen. Ich mache Sie darauf aufmerksam, dass evtl. erforderliche Maßnahmen an dem Knotenpunkt ganz oder teilweise zu Lasten der Gemeinde Titz, bzw. dem Vorhabenträger gehen.	Die vorgetragenen Belange betreffen grundsätzlich die verbindliche Ebene der Bauleitplanung und somit das parallel durchgeführte Bebauungsplanverfahren. Da die Verkehrsführung auf der Ebene des Flächennutzungsplans nicht geregelt wird, wird die Stellungnahme im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens abgewogen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
14 LANDESBETRIEB WALD UND HOLZ NRW – REGIONALFORSTAMT RUREIFEL-JÜLICHER BÖRDE		
14.1 Mit Schreiben vom 05.03.2024		
14.1.1 Keine Bedenken		
Seitens Wald und Holz NRW, Regionalforstamt Rureifel-Jülicher Börde als zuständige untere Forstbehörde keine Bedenken, Wald ist nicht betroffen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
14.2 Mit Schreiben vom 25.02.2025		
14.2.1 Keine Bedenken		
Seitens Wald und Holz NRW, Regionalforstamt Rureifel-Jülicher Börde als zuständige untere Forstbehörde keine Bedenken, Wald ist nicht betroffen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
15 LANDWIRTSCHAFTSKAMMER NRW: KREISSTELLEN AACHEN, DÜREN, EUSKIRCHEN		
15.1 Mit Schreiben vom 05.04.2024		
15.1.1 Verweis auf Anlage		
anbei erhalten Sie die Stellungnahme der Landwirtschaftskammer NRW.	Die Anlage wurde in die Abwägung eingestellt (vgl. Nr. 15.2 der vorliegenden Tabelle).	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
15.2 Mit Schreiben vom 05.04.2024		
15.2.1 Redaktionelle Änderungen		
gegen das oben genannte Vorhaben bestehen seitens der Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Düren, keine grundsätzlichen Bedenken. Der im Umweltbericht, S. 8 Kapitel 1.2.3 Flächennutzungsplan, ausgewiesene Fehler in Bezug auf andere Unterlagen sollte für eine korrekte	Welcher Fehler in Kapitel 1.2.3 „Flächennutzungsplan“ und in weiteren Kapiteln im Umweltbericht zur Flächennutzungsplanänderung vorliegen soll, kann nicht nachvollzogen werden. Kapitel 1.2.3 befindet sich zudem auf den Seiten 6 und 7 und nicht wie hier dargelegt auf Seite 8. Die Darstellungen in Kapitel 1.2.3 sind korrekt, insofern kann keine Anpassung erfolgen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
Planungsunterlage bereinigt werden. Dieser Fehler wiederholt sich diverse Male im Umweltbericht.		
15.2.2 Externer Ausgleich		
Wir gehen davon aus, dass das zu erwartende ökologische Defizit nicht auf weiteren landwirtschaftlichen Flächen ausgeglichen wird. Andernfalls werden wir erneut Stellung beziehen.	Das ökologische Defizit ist nicht Gegenstand der aktuellen Flächennutzungsplanänderung, sondern betrifft die nachgelagerte Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
15.3 Mit Schreiben vom 31.03.2025		
15.3.1 Verweis auf Anlage		
anbei sende ich Ihnen die Stellungnahme zur im Betreff genannten Bauleitplanung.	Die Anlage wurde in die Abwägung eingestellt (vgl. Nr. 15.4 dieser Tabelle).	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
15.4 Mit Schreiben vom 31.03.2025		
15.4.1 Keine Bedenken		
gegen das oben genannte Vorhaben bestehen seitens der Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Düren, keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
16 LVR-AMT FÜR BODENDENKMALPFLEGE IM RHEINLAND		
16.1 Mit Schreiben vom 21.02.2025		
16.1.1 Bodendenkmäler		
ich bedanke mich für die Übersendung der Offenlage der o.g. Planung. Auf Basis der derzeit für das Plangebiet verfügbaren Unterlagen sind keine Konflikte zwischen der Planung und den öffentlichen Interessen des Bodendenkmalschutzes zu erkennen. Zu beachten ist dabei jedoch, dass Untersuchungen zum Ist-Bestand an Bodendenkmälern in dieser Fläche nicht durchgeführt wurden. Von daher ist diesbezüglich nur eine Prognose möglich.	Die Stellungnahme kann ohne Änderung der Planunterlagen berücksichtigt werden. Aussagen über die vorgetragenen Belange wurden bereits in das Kapitel 2.1.8 „Kultur- und Sachgüter“ sowie die darauf aufbauenden Kapitel des Umweltberichts aufgenommen. Ein entsprechender Hinweis kann im nachgelagerten Bebauungsplanverfahren berücksichtigt werden.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde und Befunde ist die Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Nideggen, Zehnthofstr. 45, 52385 Nideggen, Tel. 02425 9030-0, Fax 02425 9030-199, unverzüglich zu informieren. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der/die Eigentümer*in, die Person, die das Grundstück besitzt, der/die Unternehmer*in und der/die Leiter*in der Arbeiten. Bodendenkmal und Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen (§ 16 DSchG NRW).		
17 LVR-AMT FÜR DENKMALPFLEGE IM RHEINLAND		
17.1 Mit Schreiben vom 12.04.2024		
17.1.1 Auswirkungen auf Erhaltungsziele des Kulturlandschaftsbereichs		
vielen Dank für die Beteiligung des LVR-Amts für Denkmalpflege im Rheinland (LVR-ADR) an o.g. Verfahren. Diese sehen die Ausweisung von Wohnbauland in Randlage des Ortsteils Kalrath vor. Von Seiten des LVR-ADR wird die Planung als äußerst problematisch angesehen. Kalrath weist eine bemerkenswerte Siedlungsstruktur auf. Diese repräsentiert sehr anschaulich und weitgehend unverfälscht die dörfliche Siedlungsform eines Straßendorfs, weshalb der Ort im Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Köln als Kulturlandschaftsbereich Nr. 48 ausgewiesen ist. In der Beschreibung und Würdigung heißt es: Straßendorf mit mehreren großen Vierkanthöfen in Backstein (19. Jh.) mit Hofkapellen und umgebendem Gartenland, neugotische kath. Kirche St. Mariä Himmelfahrt (1890), Backsteinkapelle (Ende 19, Jh.). Als übergeordnetes Ziel ist definiert: Bewahren und Sichern der Elemente und Strukturen, von Ansichten und Sichträumen [] Bewahren der linearen Struktur des Straßendorfs. Das nun zur Bebauung vorgesehene Gebiet charakterisiert eine längliche Ost-West-Ausdehnung und steht damit in deutlichem Gegensatz zur strukturgebenden Nord-Süd-Ausdehnung von Kalrath. Der Entwicklungsprognose im Umweltbericht, wonach durch das Vorhaben das Ziel des Kulturlandschaftsberichts nicht beeinträchtigt wird, muss deutlich widersprochen werden. In	Wie die Eingeberin richtigerweise vorträgt, ist die bestehende Ortslage Kalrath im Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Köln als Kulturlandschaftsbereich Nr. 48 ausgewiesen. Denkmalrechtlich ist die Ortschaft nicht weiter erfasst bzw. geschützt. Bei den Festlegungen von Kulturlandschaftsbereichen auf Ebene der Regionalplanung handelt es sich um relevante Abwägungskriterien, jedoch nicht um zwingende planerische Vorgaben. Diesbezüglich verweist die Eingeberin auf § 1 (4) 1. NatSchG und § 2 (2) 5. ROG. Diese zielen insbesondere den Schutz der historisch gewachsenen Kulturlandschaften inklusive ihrer prägenden Strukturen, Merkmale und ihrer Kultur- und Naturdenkmäler ab. In die Struktur und die Merkmale des historisch gewachsenen Kulturlandschaftsbereiches wird durch die Planung nicht direkt, sondern lediglich indirekt eingegriffen. Die Eingeberin weist vor allem auf die prägende Nord-Süd-Ausrichtung und eine mangelnde Ost-West-Ausrichtung der Ortschaft hin. Diese Struktur wird durch die Planung nicht maßgeblich verändert. Das Plangebiet befindet sich im Südwesten der Ortslage Kalrath. Hier verläuft bereits heute die Straße „Im Kamp“, die von Nordosten gen Südwesten führt und schon heute bebaut ist. Die Ausdehnung der Ortschaft in Richtung Westen wird durch die Planung an dieser Stelle um weniger als 40 m erweitert. Im Übrigen geht sie nicht über die bereits bestehende Ausdehnung Kalraths in	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
der Gesamtbetrachtung der baulichen Ausdehnung des Ortes mag die Erweiterungsfläche eine relativ kleine Fläche darstellen. Allerdings würde bei einer Siedlungserweiterung in dieser Form ein Präzedenzfall geschaffen werden, da die idealtypisch erhaltene Siedlungsform des Straßendorfes erstmals empfindlich überformt werden würde und einer weiteren Ausdehnung der Siedlungsfläche ähnlicher Art in Zukunft nur schwer etwas entgegengesetzt werden könnte. Es wird somit festgestellt, dass durch die Planung die Erhaltungsziele des ausgewiesenen Kulturlandschaftsbereichs konterkariert werden, Der gesetzlich festgeschriebene Schutz von historischen Kulturlandschaftsbereichen kann damit nicht erfüllt werden. Es wird in diesem Zusammenhang auf folgende Gesetze verwiesen: § 1 (4) 1. NatSchG besagt, dass Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren sind. Nach § 2 (2) 5. ROG sind historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaften in ihren prägenden Merkmalen und mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern sowie [] zu erhalten. Das LVR-ADR appelliert eindringlich, die beabsichtigte Planung aufzugeben und stattdessen eine bauliche Erweiterung zu verfolgen, die der wertgebenden historischen Siedlungsform gerecht werden.	Richtung Westen hinaus. Im Bereich der Grundstücke Kastanienweg 3 und 5 besteht bereits in der derzeitigen Struktur eine weitere Ausbreitung in Richtung Westen. Indirekt kann sich die Planung jedoch auf das Erscheinungsbild des Straßendorfes auswirken. Der Schutz des Erscheinungsbildes setzt jedoch ein Baudenkmal voraus, auf das denkmalrechtliche Vorgaben Anwendung finden können. Ein solches besteht im vorliegenden Fall nicht. Planerische Vorgaben, die zwingend zu berücksichtigen sind, ergeben sich hingegen u.a. aus den Festlegungen des Landesentwicklungsplans (LEP NRW) und des Regionalplans der Bezirksregierung Köln. Würde auf die Anbindung an die Straße Im Kamp verzichtet werden und das Straßendorf lediglich gen Norden oder Süden fortgeführt werden, wäre von einer bandartigen Siedlungsentwicklung auszugehen. Der LEP NRW legt mit dem Ziel 6.1-4 fest, dass bandartige Entwicklungen entlang von Verkehrswegen nicht zulässig sind. Bandartige Siedlungen entlang von Verkehrswegen sind mit der Zielsetzung einer kompakten Siedlungsentwicklung nicht vereinbar. Sie können die Funktions- und Leistungsfähigkeit des Freiraumes und das Landschaftsbild beeinträchtigen. Insofern könnte in Kalrath – unter Berücksichtigung des Ziels 6.1-4 des LEP NRW und den vorgetragenen Einwänden– keine weitere Siedlungsentwicklung erfolgen. Dies würde zu einer anhaltenden Überalterung innerhalb der Ortschaft führen, da aktuell keinerlei Leerstände in Kalrath verzeichnet werden können und somit keine Zuzüge junger Familien möglich sind. Es zeigt sich, dass zur Fortentwicklung der Ortslage Kalrath eine Abwägungsentscheidung zu treffen ist. Aus den aufgeführten Gründen wird weiterhin eine Entwicklung südlich der Straße Im Kamp angestrebt. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.	
17.2 Mit Schreiben vom 19.02.2025		
17.2.1 Auswirkungen auf Erhaltungsziele des Kulturlandschaftsbereichs		
vielen Dank für die Beteiligung des LVR — ADR an o.g. Verfahren. Mit Bedauern wird zur Kenntnis genommen, dass unserer Stellungnahme an keinem Punkt gefolgt wird. Aufgrund des Beeinträchtigungsgrads des Schutzgutes „Kulturelles Erbe“ durch die Planung halten wir gleichwohl an unseren vorgebrachten Bedenken fest.	Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vorgetragenen Bedenken wurden bereits vollumfänglich abgewogen (vgl. Nr. 17.1 dieser Tabelle). Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
18 LVR-DEZERNAT KULTUR UND LANDSCHAFTLICHE KULTURPFLEGE		
18.1 Mit Schreiben vom 08.04.2024		
18.1.1 Allgemeine Hinweise		
zu der 26. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Titz nehme ich nachfolgend aus Sicht der LVR-Abteilung Kulturlandschaftspflege bezogen auf das Schutzgut „Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter“ Stellung. 1. Allgemeine Hinweise Zu den Kernkompetenzen des Landschaftsverbandes Rheinland zählt die Kulturlandschaftspflege. Im Sinne des ROG (2008[3]) befasst sich diese mit den historisch geprägten und gewachsenen Kulturlandschaften im Rheinland. Übergreifend regelt das ROG 82 Abs. 2 Nr. 5: „Kulturlandschaften sind zu erhalten und zu entwickeln. Historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaften sind in ihren prägenden Merkmalen und mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern zu erhalten.“ Aus kulturlandschaftlicher Sicht sind für den Landschaftsverband Rheinland folgende Untersuchungsgegenstände bedeutsam: • die im § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB aufgelisteten Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, die erhaltenswerten Ortsteile, Straßenund Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes sowie • die in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB genannte Landschaftspflege sowie die ergänzenden Vorschriften zum Umweltschutz nach § la Abs. 2 und 3 BauGB, • die in § 1 Abs. 4 Nr. 1 BNatSchG geforderte Bewahrung historisch gewachsener Kulturlandschaften zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft.	Die allgemeinen Hinweise bezüglich des Aufgabenbereiches des LVR und dem Schutz von Kulturlandschaftsbereichen werden zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

[3] Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 15 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808).

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
18.1.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen		
2. Anmerkungen zur Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen Die Angaben im Umweltbericht müssen es der zuständigen Behörde ermöglichen, die Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens nachzuvollziehen und mit der eigenen Bewertung abzugleichen. Damit dies aus kulturlandschaftlicher Sicht möglich ist, müssen die Auswirkungen auf die Kulturlandschaftsbereiche der Ebene des Regionalplans Kölns (KLB-RPK) dargestellt und geprüft werden. Das Planungsgebiet liegt vollständig im erhaltenswerten Kulturlandschaftsbereich 048 ‚Kalrath (Titz)'. Im erstellten Umweltbericht sollte der KLB genannt werden und mögliche negative Auswirkungen durch die Planung auf die wertgebenden Bestandteile des genannten Kulturlandschaftsbereiches geprüft werden. Dies ist bisher noch nicht geschehen. Kalrath ist ein historisches Straßendorf mit mehreren großen Vierkanthöfen aus Backstein aus dem 19. Jh. Für den Kulturlandschaftsbereich ist das Erhaltungsziel „Bewahren und Sichern der Elemente und Strukturen, von Ansichten historischen Stadt- und Ortskernen sowie des industriekulturellen Erbes - Bewahren der linearen Struktur des Straßendorfes'" festgesetzt. Durch die Arrondierung weiterer Siedlungsbereiche geht die ursprüngliche Struktur des Straßendorfes, die bis heute erhalten geblieben ist, mehr und mehr verloren. Daher läuft die vorgelegte Planung dem gesetzten Erhaltungsziel entgegen. Aus Kulturlandschaftlicher Fachsicht werden daher erhebliche Bedenken gegen die vorliegende Planung erhoben.	Die Ausführungen der Eingeberin sind insofern nicht korrekt, als dass der Kulturlandschaftsbereich im Umweltbericht zur Flächennutzungsplanänderung bereits beschrieben wurde (vgl. Kapitel 2.1.8 Kultur- und Sachgüter). Ergänzend zu den bereits getroffenen Aussagen wurde noch detaillierter auf die Auswirkungen der Planung auf das Straßendorf und die Abwägung zu Ungunsten der Erhaltungsziele eingegangen. Die Umsetzung des geplanten Vorhabens kann sich grundsätzlich geringfügig auf das Erscheinungsbild des Straßendorfes auswirken. Der Schutz des Erscheinungsbilds setzt jedoch die Eintragung eines Baudenkmals oder eines Denkmalbereiches voraus, auf die denkmalrechtliche Vorgaben Anwendung finden können. Entsprechende Eintragungen bestehen im vorliegenden Fall jedoch nicht. Der ordnungs-gemäßen Siedlungsentwicklung entsprechend der Vorgaben der Landes- und Regionalplanung wird deshalb ein höheres Gewicht eingeräumt, als dem unveränderten Bestand des Straßendorfes.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
18.2 Mit Schreiben vom 31.03.2025		
18.2.1 Planung im Kulturlandschaftsbereich		
bezugnehmend zur 26. FNP Änd. Titz — Ortslage bedauern wir das Festhalten an der Planung im erhaltenswerten Kulturlandschaftsbereich 048 Kallrath gem. Kulturlandschaftlichen Fachbeitrag zum RP Köln. Wir halten hiermit unsere Bedenken aus der Stellungnahme vom 08.04.2024 aufrecht.	Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vorgetragenen Bedenken wurden bereits vollumfänglich abgewogen (vgl. Nr. 18.1 dieser Tabelle). Weitere Bedenken werden nicht vorgetragen. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
bezugnehmend zur 30. FNP Änd. Titz melden wir aus Fachsicht der LVR-Kulturlandschaftspflege eine Fehlanzeige, da wir hier bezogen auf das Schutzgut „Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter“ keine Betroffenheit sehen.	Die Stellungnahme bezieht sich nicht auf das vorliegende Verfahren zur 26. Flächennutzungsplanänderung.	
19 REGIONETZ GMBH		
19.1 Mit Schreiben vom 12.03.2024		
19.1.1 Versorgungsanlagen		
den o. a. Arbeiten wird zugestimmt, wenn folgende Auflagen eingehalten werden: Die Anlagen der Regionetz dürfen nicht überbaut und überpflanzt werden. Zu unseren Versorgungsanlagen müssen folgende Regel-Mindestabstände eingehalten werden: Bei Strom- /Signalkabeln: 0,30 m, 110-kV-Kabeln: 1,00 m, Gasrohrleitungen DN < 300: 0,50 m, Gasrohrleitungen DN ≥ 300: 0,80 m, Der seitliche Abstand zwischen geplanten Baumstandorten und den Versorgungsanlagen der Regionetz GmbH sollte — um auf Schutzmaßnahmen generell verzichten zu können — mehr als 2,50 m betragen und darf 1,00 m grundsätzlich nicht unterschreiten. Falls oben angeführte Mindestabstände zu den Versorgungsanlagen der Regionetz GmbH ausnahmsweise nicht eingehalten werden können, ist eine besondere Abstimmung mit den Verantwortlichen durchzuführen. Bei Baumpflanzungen in der Nähe von Versorgungsleitungen ist unmittelbar vor der Pflanzung unsere zuständige Fachabteilung zu benachrichtigen, um eventuell notwendige Schutzmaßnahmen durchführen zu können. Bei Baugruben, deren Sohle unter dem Niveau unserer Versorgungsleitungen liegt, ist zwischen Grabenwand und den Versorgungsleitungen ein ausreichender seitlicher Abstand einzuhalten, so dass eine Gefährdung unserer Anlagen mit Sicherheit ausgeschlossen ist. Es ist besondere Sorgfalt auf den	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen, betreffen jedoch nicht die Ebene der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung, sondern die nachgelagerten Planungsebenen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
Grabenverbau und die Verfüllung zu legen, um ein Nachsacken des Bodens und hierdurch einen Bruch der Versorgungsleitungen zu vermeiden. Das Bauverfahren ist so zu wählen, dass die vorhandenen Versorgungsanlagen nicht durch äußere Einwirkungen, z, B. Erschütterungen, Setzungen, Lasten usw., beschädigt werden. Bei Setzungen werden wir die Versorgungsleitungen auf Kosten des Verursachers regelmäßig überprüfen. In Leitungsnähe und Kreuzungsbereichen ist Handschachtung erforderlich. Die Versorgung des Neubaugebietes kann aus dem aktuellen Stromnetz nicht gewährleistet werden. Um die Versorgung sicher stellen zu können, ist neben den Kabellegungen im Neubaugebiet zusätzlich eine Netzverstärkungsmaßnahme in der Rödinger Straße nötig. Wir bitten daher frühzeitig vor Baubeginn im Neubaugebiet um Beteiligung der Regionetz GmbH. Wir bitten die ausführende Tiefbaufirma vor Baubeginn die aktuellen Planunterlagen bei der Regionetz einzuholen. (https:/betriebsportal.regionetz.de)		
19.2 Mit Schreiben vom 25.02.2025		
19.2.1 Versorgungsanlagen		
den o. a. Arbeiten wird zugestimmt, wenn folgende Auflagen eingehalten werden: Die Anlagen der Regionetz dürfen nicht überbaut und überpflanzt werden. Zu unseren Versorgungsanlagen müssen folgende Regel-Mindestabstände eingehalten werden: Bei Strom- /Signalkabeln: 0,30 m, 110-kV-Kabein: 1.00 m, Gasrohrleitungen DN < 300: 0,50 m; Gasrohrleitungen DN ≥ 300: 0,80 m, Der seitliche Abstand zwischen geplanten Baumstandorten und den Versorgungsanlagen der Regionetz GmbH sollte — um auf Schutzmaßnahmen generell verzichten zu können — mehr als 2,50 m betragen und darf 1,00 m grundsätzlich nicht unterschreiten.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen, betreffen jedoch nicht die Ebene der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung, sondern die nachgelagerten Planungsebenen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
Falls oben angeführte Mindestabstände zu den Versorgungsanlagen der Regionetz GmbH ausnahmsweise nicht eingehalten werden können, ist eine besondere Abstimmung mit den Verantwortlichen durchzuführen. Bei Baumpflanzungen in der Nähe von Versorgungsleitungen ist unmittelbar vor der Pflanzung unsere zuständige Fachabteilung zu benachrichtigen, um eventuell notwendige Schutzmaßnahmen durchführen zu können. Bei Baugruben, deren Sohle unter dem Niveau unserer Versorgungsleitungen liegt, ist zwischen Grabenwand und den Versorgungsleitungen ein ausreichender seitlicher Abstand einzuhalten, so dass eine Gefährdung unserer Anlagen mit Sicherheit ausgeschlossen ist. Es ist besondere Sorgfalt auf den Grabenverbau und die Verfüllung zu legen, um ein Nachsacken des Bodens und hierdurch einen Bruch der Versorgungsleitungen zu vermeiden. Das Bauverfahren ist so zu wählen, dass die vorhandenen Versorgungsanlagen nicht durch äußere Einwirkungen, z. B. Erschütterungen, Setzungen, Lasten usw., beschädigt werden. Bei Setzungen werden wir die Versorgungsleitungen auf Kosten des Verursachers regelmäßig überprüfen. In Leitungsnähe und Kreuzungsbereichen ist Handschachtung erforderlich. Die Versorgung des Neubaugebietes kann aus dem aktuellen Stromnetz nicht gewährleistet werden. Um die Versorgung sicher stellen zu können, ist neben den Kabellegungen im Neubaugebiet zusätzlich eine Netzverstärkungsmaßnahme in der Rödinger Straße nötig. Wir bitten daher frühzeitig vor Baubeginn im Neubaugebiet um Beteiligung der Regionetz GmbH. Wir bitten die ausführende Tiefbaufirma vor Baubeginn die aktuellen Planunterlagen bei der Regionetz einzuholen. (https://betriebsportal.regionetz.de)		
20 RURTALBAHN GMBH		
20.1 Mit Schreiben vom 04.03.2024		
20.1.1 Keine Bedenken		
die Rurtalbahn ist von der Baumaßnahme nicht betroffen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
20.2 Mit Schreiben vom 24.02.2025		
20.2.1 Keine Bedenken		
die Rurtalbahn ist von der Baumaßnahme nicht betroffen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
21 STADT BEDBURG: FACHDIENST 5 – STADTPLANUNG, BAUORDNUNG, WIRTSCHAFTSFÖRDERUNG		
21.1 Mit Schreiben vom 05.03.2024		
21.1.1 Keine Bedenken		
Von Seiten der Stadt Bedburg bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
21.2 Mit Schreiben vom 25.03.2025		
21.2.1 Keine Bedenken		
Von Seiten der Stadt Bedburg bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
22 WASSERWERK DER LANDGEMEINDE TITZ		
22.1 Mit Schreiben vom 15.03.2024		
22.1.1 Löschwasser		
im Zuge der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gem. §3 (1) und §84 (1) BauGB Flächennutzungsplan Nr. 26, teile ich für das Wasserwerk der Landgemeinde Titz mit, dass in Bezug auf eine Trinkwasserversorgung grundsätzlich keine Bedenken bestehen. Allerdings kann ein Grundschutz in Bezug auf Löschwasser in Höhe von 48m/h über zwei Stunden	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen, betreffen jedoch nicht die Ebene der verfahrensgegenständlichen Flächennutzungsplanänderung, sondern die nachgelagerten Planungsebenen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
aus dem öffentlichen Trinkwasserversorgungsnetzes nicht gewährleistet werden.		
22.2 Mit Schreiben vom 24.02.2025		
22.2.1 Keine Bedenken		
im Zuge der Offenlage und Behördenbeteiligung des Flächennutzungsplan 26 gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4a Abs. 2 BauGB, teile ich für das Wasserwerk der Landgemeinde Titz mit, dass grundsätzlich keine Bedenken bestehen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
23 WESTNETZ GMBH: REGIONALZENTRUM WESTLICHES RHEINLAND, NETZPLANUNG – DRW-F-WP-DN		
23.1 Mit Schreiben vom 18.03.2024		
23.1.1 Keine Bedenken		
diese Stellungnahme betrifft nur das von uns betreute Nieder-, Mittelspannungsnetz bis zur 35-kV-Spannungsebene. Gegen die oben angeführten Planungen der Gemeinde Titz bestehen unsererseits keine Bedenken, da keine von uns betreuten Versorgungsanlagen betroffen sind.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
23.2 Mit Schreiben vom 24.02.2025		
23.2.1 Keine Bedenken		
diese Stellungnahme betrifft nur das von uns betreute Nieder-, Mittelspannungsnetz bis zur 35-kV-Spannungsebene. Gegen die oben angeführten Planungen der Gemeinde Titz bestehen unsererseits keine Bedenken, da keine von uns betreuten Versorgungsanlagen betroffen sind.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
24 WVER – WASSERVERBAND EIFEL-RUR		
24.1 Mit Schreiben vom 01.03.2024		
24.1.1 Keine Bedenken		
der betroffene Bereich befindet sich außerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Wasserverbandes Eifel – Rur. Daher kann unsererseits keine Stellungnahme abgegeben werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
24.2 Mit Schreiben vom 18.02.2025		
24.2.1 Keine Bedenken		
der betroffene Bereich liegt außerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Wasserverbandes Eifel — Rur. Daher kann unsererseits keine Stellungnahme abgegeben werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
25 ZWECKVERBAND LANDFOLGE GARZWEILER		
25.1 Mit Schreiben vom 14.03.2024		
25.1.1 Keine Bedenken		
Der Zweckverband begrüßt die Planungen der Landgemeinde Titz, im Ortsteil Kalrath Flächen für Wohnbebauung zu entwickeln. Ich bitte Sie, mich über die Ergebnisse des Verfahrens in Kenntnis zu setzen und bei weiteren Verfahren erneut zu beteiligen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
25.2 Mit Schreiben vom 25.02.2025		
25.2.1 Keine Bedenken		
ich bedanke mich für die Beteiligung zum oben genannten Verfahren. Der Zweckverband begrüßt die Planungen der Landgemeinde Titz, die	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein attraktives Wohnflächenangebot für die Ortschaft Kalrath zu schaffen. Ich bitte Sie, mich über die Ergebnisse des Verfahrens in Kenntnis zu setzen und bei weiteren Verfahren erneut zu beteiligen. Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.		